

ABWICKLUNGS- VEREINBARUNG

UMWELTPRODUKTE

Emissionsrechte

Variante:

Bankeinzug mit Bankgarantie

Daten des Handelsteilnehmers:

Firma	
Firmenname laut Firmenbuch bzw. Handelsregister	
Firmenbuchnummer bzw. Nummer de Handelsregistereintrags	
Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nr.)	
Name des/der ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter(s):	

Firmensitz	
Strasse/Haus Nr.	
PLZ/Ort	
Staat	

Rechnungszustelladresse (wenn anders als Firmensitz)	
Strasse/Haus Nr.	
PLZ, Ort	
Staat	

Kontaktdaten (eines autorisierten Händlers wie in „Antrag auf Zulassung als Börsebesucher“)	
Name	
Tel. Nr.	
Fax Nr.	
E-Mail	

Abwicklungsdaten	
E-Mail (Empfänger für Geschäftsbestätigungen)	
Name Clearing Verantwortlicher (Zugang zu Finanz-Applikation)	
E-Mail Clearing Verantwortlicher (Empfänger für Rechnungen und Gutschriften)	
Name der kontoführenden Bank	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
IBAN	
BIC	
Holding Account oder Person Holding Account- Nummer im Emissionsrechte- register	

Der Teilnehmer schließt mit der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien die folgende Vereinbarung für die (finanzielle) Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte - Abwicklungsvereinbarung Umweltprodukte:

PRÄAMBEL

Der Abwicklungsteilnehmer ist Mitglied an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse, um am Handel mit Umweltprodukten und/oder um an der Abwicklung von im Handel mit diesen Produkten abgeschlossenen Börsegeschäften teilzunehmen.

Die WBAG hat die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge "EXAA" oder "Abwicklungsstelle" genannt) mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des automatisierten Handels- und Abwicklungssystems (in der Folge "Handelssystem" genannt) für den Handel mit Umweltprodukten und für die Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte sowie gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte beauftragt. Weiters kommen über das Handelssystem abgeschlossene Börsegeschäfte im Sinne des § 1 der Handelsbedingungen Umweltprodukte ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt, zustande (siehe auch § 1 Abs. 3 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte).

Die Voraussetzungen der Börsemitgliedschaft und der Teilnahme an der Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte sind in den §§ 14ff Börsegesetz 1989, BGBl. Nr. 555/1989, idGF sowie in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse", in den "Bedingungen für die Teilnahme am Handel Umweltprodukten und an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse – Teilnahmebedingungen Umweltprodukte", in den "Bedingungen für den Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse - Handelsbedingungen Umweltprodukte", sowie in den "Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte", die jeweils Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG gemäß § 13 BörseG sind, geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Rechte und Pflichten der EXAA und des Abwicklungsteilnehmers sind in dieser Abwicklungsvereinbarung und den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte, welche

diesem Vertrag beigelegt sind und in ihrer jeweils geltenden Fassung als zwischen den Vertragsparteien vereinbart gelten, festgelegt.

(2) Die EXAA ist Vertragspartner des Börsemitgliedes hinsichtlich der über das Handelssystem – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker – in dessen Namen und auf dessen Rechnung geschlossenen Börsegeschäfte im Sinne des § 1 der Handelsbedingungen Umweltprodukte und übernimmt als Gehilfe des Börseunternehmens das finanzielle Clearing, das Settlement und das Risk Management für die im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte, soweit nicht einzelne Pflichten an Gehilfen der EXAA übertragen wurden. Der Abwicklungsteilnehmer verpflichtet sich zur Erfüllung der aus den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte ableitbaren Pflichten, insbesondere zur Erfüllung der Börsegeschäfte, der finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung, der rechtzeitigen Hinterlegung ausreichender Sicherheiten, der Einrichtung und Führung der entsprechenden Bank- und Konten Emissionsrechenkten und Depotstruktur samt allfälligen Einziehungsaufträgen, zur Anwendung der in den Abwicklungsbedingungen aufgestellten Sorgfaltsmaßstäbe sowie zur Einhaltung des Einwendungsverfahrens. Weiters verpflichtet er sich, die in den Abwicklungsbedingungen erwähnte Entbindungserklärung vom Bankgeheimnis beizubringen.

(3) Dieser Vertrag ist im Einklang mit dem BörseG, der Präambel, den Teilnahmebedingungen Umweltprodukte, den Handelsbedingungen Umweltprodukte, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens und dem Mitgliedschaftsvertrag auszulegen. Soweit in den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte auf andere Bestimmungen verwiesen wird, gelten diese zwischen den Vertragsparteien als vereinbart.

§ 2 Beauftragung Dritter

(1) Die Abwicklungsstelle hat als Gehilfen für das finanzielle Clearing und das Settlement die OeKB beauftragt, wozu der Abwicklungsteilnehmer seine Zustimmung erklärt.

(2) Die Abwicklungsstelle kann im Rahmen des § 1 Abs 4 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte weitere Gehilfen beauftragen, wozu der Abwicklungsteilnehmer seine Zustimmung erklärt.

§ 3 Verwendung von Daten

(1) Der Abwicklungsteilnehmer stimmt der Verwendung von mitgliedschafts-, überwachungs-, abwicklungs- und abwicklungsbeendigungsbezogenen Daten, insbesondere der Übermittlung von Daten durch EXAA, Börseunternehmen und OeKB an die jeweils anderen beiden genannten Rechtsträger für Zwecke der Erfüllung der §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2, 3 Abs 3 sowie 3 Abs 10 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte ausdrücklich zu.

(2) Der Abwicklungsteilnehmer stimmt der Verwendung von Daten, die sich auf den Eintritt seines Verzugs gemäß §§ 17 - 19 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte beziehen ausdrücklich zu.

(3) Der Abwicklungsteilnehmer verpflichtet sich, die in Anlage ./4 enthaltene Entbindungserklärung der OeKB von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung derart zu unterfertigen, dass Verdachtsmomente von der OeKB an die EXAA und das Börseunternehmen zulässigerweise gemeldet werden können.

§ 4 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten

(1) Der Abwicklungsteilnehmer hat bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich (bzw. - sofern zu diesem eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung technisch hergestellt werden kann – mit Sitz im EWR-Raum), welches die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T+3 gewährleistet, eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung, welche den in Beilage ./3 angeführten Mindestanforderungen (im Sinne der Erreichung einer schuldrechtlichen Position der EXAA als Einziehungsberechtigte) zu entsprechen hat, eingerichtet.

(2) Die Voraussetzungen der Garantievereinbarungen ergeben sich aus dem in der Beilage ./2 zu dieser Vereinbarung angeschlossenen Vertragsmuster, welche Mindestinhalte (im Sinne der Erreichung einer schuld- bzw. sachenrechtlichen Position der EXAA als Sicherheitenbegünstigte) festlegen.

(3) Der Abwicklungsteilnehmer kann eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum mit der Einrichtung und Führung des Abrechnungskontos gemäß § 8 Abs. 1 der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte beauftragen. Der Abwicklungsstelle ist eine entsprechende, vom Abwicklungsteilnehmer für eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Abwicklungsteilnehmer jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag gekündigt werden. Diese Kündigung gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs 3 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte.

(2) Die EXAA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen. Die EXAA ist weiters zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn der Abwicklungsteilnehmer trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte oder gegen die Handelsbedingungen Umweltprodukte verstoßen hat oder wenn in Bezug auf den Abwicklungsteilnehmer eine Insolvenz oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder über ein Kreditinstitut die

Geschäftsaufsicht nach § 83 des Bankwesengesetzes oder befristete Maßnahmen nach § 70 Abs 2 des Bankwesengesetzes oder ein vergleichbares Verfahren angeordnet worden ist. Darüber hinaus ist die EXAA berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn bei dem betroffenen Abwicklungsteilnehmer Gründe vorliegen, die die Erfüllung seiner Börsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden. Eine sofortige Auflösung durch die EXAA erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

(3) Für ein Börsemitglied ohne aufrechte Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA dürfen keine neuen Orders im Namen und auf Rechnung des Börsemitgliedes in das Handelssystem eingegeben werden; der Zugriff auf das Handelssystem zur Ordereingabe im Namen und auf Rechnung des Börsemitgliedes wird von der EXAA technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied bzw. dessen Broker zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer von der EXAA hierfür im Einzelfall angesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung vornehmen.

(4) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt den Abwicklungsteilnehmer nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 19 Abs 1 und 20 Abs 5 BörseG sowie der §§ 6 und 7 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte.

§ 6 Haftung

(1) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens, der OeKB als Gehilfe der EXAA oder weiterer Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA und der OeKB sowie sonstiger Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Absatzes 2 unberührt.

(2) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Abwicklungsteilnehmern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(3) Soweit die Abwicklungsbedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Abwicklungsteilnehmer sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit an der EXAA abgeschlossenen Geschäften entstanden sind.

(4) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes in Folge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellung über die gestellten Sicherheiten für Abwicklungsteilnehmer erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA, der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Dritten werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

§ 7 Technischer Systemzugang

Das Börsemitglied bestätigt, dass es über die für das Handelssystem und/oder das finanzielle Abwicklungssystem notwendige Software Microsoft Explorer Version 5.5. oder höher verfügt und für die Benutzung der genannten Systeme einsetzt (Teilnahmebedingungen § 2 Abs. 6 lit. j)).

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch einen Abwicklungsteilnehmer kann nur mit Zustimmung der EXAA erfolgen.
- (2) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner international privatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Börsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des BM für Finanzen und des BM für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem BM für Justiz zur Durchführung von Art XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse) BGBl II 230/2000 als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
- (4) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.
- (5) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.
- (7) Der Abwicklungsteilnehmer trägt allfällige, in Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Gebühren und Steuern. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

Anlage ./2

EXAA

Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG

Alserbachstraße 14 -16

A-1090 Wien

1.1 Garantieerklärung

gemäß den Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte (Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte) zugunsten der EXAA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verpflichtet sich unser Haus als Garantin unbefristet, unbedingt und unwiderruflich für die Sicherheiten hinterlegung der

(Firma u. Sitz des Börsemitgliedes)

im Rahmen der Pflichten eines Börsemitglieds gemäß § 18 Z 4 BörseG und § 13 Abs 1 Punkt III der Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie der Wiener Börse AG, insbesondere zur Sicherstellung der Erfüllung von Pflichten aus von einem Börsemitglied abgeschlossenen Börsegeschäften, den uns namhaft gemachten Betrag in Euro in Höhe von bis zu

Euro

(in Worten: Euro _____)

zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten auf erste schriftliche Anforderung der EXAA, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden und ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsgrundes oder Rechtsverhältnisses, auf ein von dieser anzugebendes Konto der EXAA zu zahlen.

Die Garantie gilt ausschließlich als Sicherheit gemäß den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukten im Rahmen der Geschäfte nach den Bedingungen für den Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse (Handelsbedingungen Umweltprodukten).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem Börsemitglied und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Firma und Sitz des Kreditinstitutes)

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

Anlage ./3

Zu retournieren an die:

Oesterreichische Kontrollbank AG
EnergemarktService

c/o **EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**
Alserbachstraße 14 -16
A-1090 Wien

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtigen wir Sie **widerruflich**, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (=EXAA) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung. Im Falle des Widerrufs ist die EXAA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Vertragspartner der EXAA und Kontoinhaber)

Name der Bank: _____

Ort: _____

Bankleitzahl:
Kontonummer des
Zahlungspflichtigen: _____

Zahlungen wegen Handelsgeschäfte und Gebühren

Zahlungsempfänger:

EXAA
Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Alserbachstraße 14 -16
A-1090 Wien

.....
Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Kontozeichnungsberechtigten

An die
Oesterreichische Kontrollbank AG
EnergemarktService

c/o EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG

Alserbachstraße 14 -16
A-1090 Wien

**Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG sowie vom
Datengeheimnis gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG**

Wir nehmen Bezug auf die in § 3 Abs 3 der Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsengeschäfte an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse (Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte) enthaltene Pflicht eines Börsemittglieds, die OeKB für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung wirksam von der Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses zu entbinden.

Wir entbinden hiemit als Börsemittglied ab dem Datum des Einlangens dieses Schreibens bei der OeKB für die Dauer unserer Börsemittgliedschaft sowie darüber hinaus für während der Börsemittgliedschaft eingetretene Umstände die OeKB, welcher die Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte und der Inhalt der Muster-Abwicklungsvereinbarung bekannt sind, ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bank- und des Datengeheimnisses hinsichtlich aller Verdachtsmomente einer Verletzung der Abwicklungsvereinbarung im Verhältnis zur EXAA und im Verhältnis zum Börseunternehmen, soweit dies für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung erforderlich ist.

Je eine Kopie des von uns gefertigten Schreibens ergeht an die EXAA und die Wiener Börse AG.

.....

Ort, Datum

(Vertretungsbefugte des Börsemittglieds)